

99050212006000, 99050212006000

Versteigerung: Fristverkürzung für die Anzeige einer Versteigerung beantragen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9541603/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050212006000, 99050212006000
Leistungsbezeichnung I	Versteigerung: Fristverkürzung für die Anzeige einer Versteigerung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Versteigerung, Versteigerung melden, Versteigerer, Versteigerungsgewerbe, Versteigerung anzeigen, Versteigerung anmelden
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/BJNR054710003.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/BJNR054710003.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GewKostVMV2023rahmen/part/X https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html
Teaser	Wenn Sie eine Versteigerung durchführen möchten, müssen Sie dies den zuständigen Stellen anzeigen.
Volltext	Wenn Sie eine Versteigerung durchführen möchten, müssen Sie dies den zuständigen Stellen spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin anzeigen. Die Anzeige ist zum einen bei der zuständigen Behörde, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll und zum anderen bei der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, zu erstatten. Ausnahmsweise können Sie eine Fristverkürzung beziehungsweise die Zulassung einer Ausnahme beantragen: • Verkürzung der Anzeigefrist von mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut

Modul

Sachverhalt

- Ausnahme von der Verpflichtung, das Versteigerungsgut für mindestens zwei Stunden besichtigen zu lassen (wenn Sie den Bieterinnen und Bietern in anderer Weise hinreichend Gelegenheit geben, das Versteigerungsgut zu beurteilen)

Wenn Sie eine Fristverkürzung beziehungsweise die Zulassung einer Ausnahme beantragen, können Gebühren anfallen.

Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Angaben zu Ort und Zeitpunkt (d. h. Beginn und Ende) der Versteigerung,
- Bezeichnung der Warengattung,
- Erlaubnisurkunde für das Versteigerergewerbe nach der Gewerbeordnung, sofern sie nicht bereits vorliegt.
- Versicherung, dass die Anzeige samt Unterlagen in Abschrift auch der zuständigen Industrie- und Handelskammer übersandt wird.

Für die nach der Versteigerungsverordnung zulässige Versteigerung ungebrauchter Sachen sind zusätzlich folgende Angaben oder Unterlagen erforderlich:

- Anlass der Versteigerung sowie Namen und Anschriften der Auftraggeberinnen und Auftraggeber.

Weitere erforderliche Unterlagen und Informationen sind auf Verlangen herauszugeben.

Voraussetzungen

Um eine Versteigerung bei der zuständigen Behörde anzeigen zu können, müssen Sie eine gültige Erlaubnis zur Ausübung eines Versteigerergewerbes nach der Gewerbeordnung besitzen.

Kosten

Verwaltungsgebühr: 26€
Verkürzung der Anzeigefrist
Richten sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Versteigerung der zuständigen Behörde

Modul

Sachverhalt

sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin anzeigen.

Sofern keine Einwände geäußert werden, kann die Versteigerung stattfinden.

Die Frist beginnt mit dem vollständigen Eingang der schriftlichen beziehungsweise elektronischen Anzeige bei der Behörde zu laufen. Fehlt in der Anzeige eine der geforderten Angaben und muss die Behörde sie daher gesondert anfordern, beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn die fehlenden Angaben mitgeteilt werden, so dass die geplante Versteigerung entsprechend verschoben werden muss.

Bearbeitungsdauer

Sie können mit der Versteigerung beginnen, wenn Sie die Versteigereranzeige rechtzeitig erstattet und vor dem Versteigerungstermin keine entgegenstehende Mitteilung der zuständigen Behörde erhalten haben.

Frist

14 Tag(e)
10 Jahr(e)
Die Anzeige muss spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin schriftlich oder elektronisch erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang Ihrer vollständigen Versteigereranzeige. Die Behörde kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut, die Frist auf Antrag kürzen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Eine neue Versteigerung dürfen Sie am Ort der vorhergehenden Versteigerung erst dann beginnen, wenn die vorhergehende Versteigerung vor mindestens fünf Werktagen beendet wurde. Keine Versteigerung darf die Dauer von sechs Tagen überschreiten. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen, insbesondere bei Grundstücksversteigerungen, gegebenenfalls nach Einholen einer Stellungnahme bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, Ausnahmen von den vorgenannten Fristen zulassen.

Modul
Sachverhalt

Eine Nachmeldung einzelner Versteigerungsgegenstände ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach der Versteigererverordnung erfüllt sind. Die Nachmeldung (Anzeige) hat unverzüglich zu erfolgen.

Rechtsbehelf

- Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein),
- verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

- Eine Versteigerin beziehungsweise ein Versteigerer muss die Anzeige spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin bei der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch tätigen
- Die Versteigerin beziehungsweise der Versteigerer muss Erlaubnis nach der Gewerbeordnung besitzen.
- Um ungebrauchte Waren versteigern zu können, muss ein Ausnahmegrund nach der Versteigererverordnung vorliegen.

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle

Industrie- und Handelskammer, Landkreise, kreisfreie Städte, zuständige Amtsverwaltung beziehungsweise Verwaltung der amtsfreien Gemeinde

Formulare

- Schriftform erforderlich: nein
- Onlineverfahren möglich: ja (soweit vorhanden)
- Persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursprungsportal

Versteigerung: Fristverkürzung für die Anzeige einer Versteigerung beantragen, Auction: Requesting an extension of the deadline for notification of an auction